

# schulordnung

## Bestimmung der Schule

Die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Freien Waldorfschule Saar-Pfalz begründet sich in der Pädagogik Rudolf Steiners. Die Schulzeit beginnt mit der 1. und endet mit dem der Waldorfschule eigenen Abschluss nach der 12. Klasse.

Staatliche Abschlüsse (Hauptschulabschluss, Mittlerer Bildungsabschluss, Abitur) können an der Schule erworben werden. Die entsprechenden Verordnungen sind im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

## Schulleitung

Die Schule wird durch das Lehrerkollegium geleitet. Es beauftragt einzelne Lehrer/innen mit der Durchführung des Unterrichts sowie der verschiedenen Verwaltungsaufgaben. Diese vertreten jeweils im Rahmen ihres Auftrages die Schulleitung namens des Kollegiums.

## Schulträger

Träger der Schule ist der Waldorfschulverein Saar-Pfalz e.V. Er verantwortet die Schule rechtlich und wirtschaftlich. Über die Mitgliedschaft beim Waldorfschulverein entscheidet die Satzung.

## Aufnahme

Die Freie Waldorfschule Saar-Pfalz ist jedem Kinde grundsätzlich offen, das im normalen Sinne schulreif ist. Die Aufnahme erfolgt in die 1. Klasse als Lernanfänger. Eine spätere Aufnahme ist nur in Ausnahmefällen möglich. Das 1. Jahr gilt als Probezeit. Die Aufnahme erfolgt nach ausführlicher Orientierung durch Einführungselternabende und Literaturhinweise der Eltern über die an der Schule gepflegte Pädagogik und nachdem das Kind dem Aufnahmegremium des Kollegiums vorgestellt wurde. Die Eltern verpflichten sich, die eigenen Erziehungsmaßnahmen im Gespräch mit den Lehrer/innen mit den Maßnahmen der Schule abzustimmen.

## Abgänge

Die Schüler verlassen die Schule in der Regel mit dem 12. Schuljahr. Soweit der Schüler/die Schülerin zur Ablegung des Abiturs geeignet erscheint, wird er/sie in eine Vorbereitungsklasse aufgenommen.

Bei vorzeitiger Beendigung der Schulzeit kann das Kind außer zum Ende des Schuljahres am 31.07. auch zum Tertiälende am 31.12. bzw. 31.03. abgemeldet werden. Die Abmeldung ist schriftlich mindestens 3 Monate vorher über das Kollegium an den Vorstand zu richten.

Bei Verlegung des Wohnsitzes der Eltern aus dem Schuleinzugsbereich ist eine Abmeldung zu jedem Termin möglich, sollte jedoch möglichst frühzeitig mitgeteilt werden.

Das Lehrerkollegium kann aus wichtigem Grunde den Ausschluss eines Schülers/einer Schülerin beschließen. Den Eltern ist vorher Gelegenheit zur Aussprache zu geben. Mit dem Ausschluss wird das Vertragsverhältnis gelöst.

## Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule

Die Erziehung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule fruchtbar werden. Hierzu sind Gespräche in verschiedenen Formen möglich:

### Elternkurse, pädagogische Veranstaltungen

In den öffentlichen Vorträgen und Kursen ist Gelegenheit gegeben, in die Grundlagen der Pädagogik Rudolf Steiners einzudringen. Die künstlerischen Veranstaltungen bringen sie in Monatsfeiern, Aufführungen und Konzerten zum unmittelbaren Erlebnis. Diese Veranstaltungen werden zwar frei angeboten, geben jedoch erst die Grundlage zum fruchtbaren Gespräch zwischen Lehrer/innen und Eltern: das sollte die Eltern veranlassen, sie wahrzunehmen.

### Elterngespräche

Im Einzelgespräch wird die Entwicklung des einzelnen Kindes beobachtet und geleitet. Eltern und Lehrer/innen verpflichten sich, dieses Gespräch zu suchen und zu pflegen.

### Klassenelternabende

Die Einberufung und Leitung der Elternabende obliegt dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin. Hier werden Fragen des Unterrichtes und der Erziehung der betreffenden Altersstufe behandelt, dabei soll auf die besonderen Fragen der Eltern Rücksicht genommen werden. Die Eltern verpflichten sich, an den Elternabenden teilzunehmen.

### Gesamtelternabende

Fragen, welche die ganze Schule betreffen, können in Gesamtelternabenden behandelt werden. Die Einberufung und Leitung liegt beim Kollegium. Wenn in der Elternschaft eine solche allgemeine Frage auftritt, so treten die entsprechenden Eltern an einen Lehrer /eine Lehrerin oder direkt an das Kollegium heran, um zu beraten, in welchem Rahmen die Frage behandelt werden sollte. Die Teilnahme an Gesamtelternabenden bleibt auf die Elternschaft der Schule beschränkt.

### Elternbeirat

Im Elternbeirat beraten Eltern, Lehrerinnen und Vorstandsmitglieder über allgemeine Fragen der Schule und ihrer Entwicklung.

Grundsätzlich sollten Konflikte innerhalb der Gremien der Schule und des Vereins geklärt werden.

## Anwesenheit und Aufsicht

Die Schülerinnen werden vom Einlass in die Schule bis zum jeweiligen Schulschluss beaufsichtigt. Sie dürfen in dieser Zeit das Schulgelände nicht verlassen. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Klassen 12 und 13. Für sie entfällt beim Verlassen des Schulgeländes die Aufsichtspflicht der Schule. Für Wartezeiten steht der Hort zur Verfügung, den die Kinder aufsuchen sollen, wenn sie nicht anderweitig beaufsichtigt werden. Eltern sollten ihre Kinder darauf hinweisen. Es sollte vermieden werden – auch von Elternseite – dass Kinder auf der Straße längere Zeit auf Abholung warten.

## Versäumnisse und Beurlaubungen

Die Schülerinnen unterliegen der gesetzlichen Schulpflicht. Sie sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und an allen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule teilzunehmen. Das gilt auch für zusätzlichen wahlfreien Unterricht, wenn ein Schüler/eine Schülerin für die Teilnahme angemeldet ist.

Bei Versäumnis des Unterrichts oder einer anderen verbindlichen Schulveranstaltung infolge Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse ist der Grund des Fehlens spätestens am zweiten Tage mündlich mitzuteilen. Unmittelbar nach Ablauf der versäumten Zeit ist dem/der Klassenlehrerin bzw. Betreuungslehrerin das Fehlen in Form einer schriftlichen Benachrichtigung mit Datenangaben (Dauer und Grund des Fehlens) zu bestätigen. Die Schule kann ein ärztliches Attest verlangen. Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und zeitlich begrenzt. Sie erfolgt für den Eurythmie- bzw. Turnunterricht nur aufgrund eines ärztlichen Attestes.

Entsprechendes gilt für eine Befreiung von verbindlichen Schulveranstaltungen.

Schüler/innen können nur in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden (volljährige Schülerinnen können den Antrag selbst stellen), und zwar bis zu einem Tag vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin, in allen anderen Fällen von der Schulleitungskonferenz.

Eine Beurlaubung unmittelbar vor und nach den Ferien ist nur in Ausnahmefällen möglich. Der begründete Beurlaubungsantrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er der Schulleitungskonferenz zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Wird die Beurlaubung eines Schülers/einer Schülerin für einen Erholungsurlaub notwendig, so ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

## Ferien und schulfreie Tage

Die Ferienordnung wird in Anlehnung an die Ordnung der öffentlichen Schulen zu Beginn eines jeden Schuljahres bekannt gegeben. Hierbei kann es zu geringfügigen Abweichungen kommen.

## Zeugnisse

Alle Schüler/innen erhalten für jedes Schuljahr ein Zeugnis, das die Erziehungsberechtigten über den Entwicklungs- und Leistungsstand ihrer Kinder in charakterisierender Form unterrichtet. Zum Erwerb staatlicher Abschlüsse sind frühestens ab Klasse 10 Notenzeugnisse zu erstellen.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschriften, dass sie von dem Zeugnis Kenntnis genommen haben. Es ist zu Beginn des neuen Schuljahres dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin vorzulegen.

## Sachbeschädigungen

Fahrlässige oder mutwillige, Beschädigungen hat der/die Schuldige, soweit möglich, durch eigene Arbeit zu beseitigen. Andernfalls haben die Erziehungsberechtigten angemessenen Ersatz zu leisten.

## Waffen

Mitnahme und Gebrauch von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in die Schule sind untersagt.

## Telefonverkehr und Handybenutzung

Private telefonische Mitteilungen der Eltern an die Kinder und umgekehrt über das Schulbüro sind auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken.

Grundsätzlich haben während des Schulmorgens, in den Pausen und auf dem Schulgelände Handys ausgeschaltet zu sein. Sie müssen nicht sichtbar aufbewahrt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Handy von den jeweiligen Lehrerinnen für den Tag einbehalten. Es kann dann von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

## Elternbeiträge

Die Elternbeiträge werden monatlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

## Die Hausordnung ist Bestandteil der Schulordnung



freie  
waldorfschule  
saarpfalz bexbach